

Amtsblatt



Stadt
Erkrath



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

23. Jahrgang

Nr. 26

20.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2019	2
Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Erkrath zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Sandheide“	3
Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –	10
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. H 51 – Cleverfeld –.....	12
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 17.12.2018 – in Kraft getreten am 01.01.2019 –	15
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – vom 17.12.2018.....	27
Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.12.2018	35
Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 18.12.2018.....	37

Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 18.12.2018 40

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. H 55 – Neanderhöhe – 44

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 966), wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2019 mit seinen Anlagen

**ab dem 24. Januar 2019,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.10,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 26. Februar 2019 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, 12.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Erkrath zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Sandheide“

Der Rat der Stadt Erkrath beschloss in seiner Sitzung am 06.11.2018 die Richtlinie der Stadt Erkrath zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Sandheide“. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

RICHTLINIE DER STADT ERKRATH ZUR VERGABE VON FÖRDERMITTELN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS NACH NR. 17 FÖRDERRICHTLINIEN STADTERNEUERUNG DES LANDES NRW 2008 IM STADTERNEUERUNGSGEBIET „SOZIALE STADT SANDHEIDE“

Präambel

Die Stadt Erkrath richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Sandheide“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Sandheide einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung des Fördergebietes „Soziale Stadt Sandheide“ ein.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in der Sitzung am 06.11.2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Sandheide“ beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagement innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Sandheide“. Die Stadt Erkrath unterstützt im Rahmen des Verfügungsfonds geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Sandheide herauszubilden und zu stärken.

§ 1

Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

(1) Aus dem Verfügungsfonds werden Maßnahmen bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebiets erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen das Miteinander unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteurinnen und -akteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

(2) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt. Die Gewährung

von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erkrath, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes im Rahmen des Programmgebietes „Soziale Stadt Sandheide“. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.

(3) Die Stadt Erkrath verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Soziale Stadt Sandheide“ im Wesentlichen folgende Ziele:

(3.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,

(3.2) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,

(3.3) Unterstützung der Integration,

(3.4) Verbesserung der Stadtgestaltung, von Freiräumen, der Mobilität und von Bewegungsangeboten,

(3.5) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.

(4) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitkriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

(4.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,

(4.2) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),

(4.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,

(4.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,

(4.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Maßnahmengebiet,

(4.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,

(4.7) fördert die Gesundheit und Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner,

(4.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,

(4.9) eröffnet neue Räume zum Spielen oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,

(4.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Sandheide,

(4.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Sandheide,

(4.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,

(4.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder

(4.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

(5) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Erkrath am 26.09.2017 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Sandheide“ (siehe Anlage 1) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

(6) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts „Sandheide“.

§ 2

Fördergegenstand

(1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Maßnahmengebietes generieren und den unter Paragraph 1 aufgeführten Zielen dienen.

(2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z. B. Workshops zu Aufga-

benstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.

(3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende

(3.1) maßnahmenbezogene Investitionskosten,

(3.2) maßnahmenbezogene Sachkosten,

(3.3) maßnahmenbezogene Bruttohonorarkosten.

(4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

(4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Erkrath,

(4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,

(4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,

(4.4) Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,

(4.5) Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken,

(4.6) laufende Betriebs- und Sachkosten oder reguläre Personalkosten des Antragstellers oder der Antragstellerin,

(4.7) Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes Sandheide,

(4.8.) Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,

(4.9.) unbefristete Maßnahmen.

§ 3

Förderbedingungen

(1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahme

(1.1) im Einklang mit dieser Richtlinie steht und

(1.2) innerhalb des Programmgebietes stattfindet oder

(1.3) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommt.

(2) Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

(2.1) Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.

(2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.

(2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und die Maßnahme existiert in der beantragten Form noch nicht.

(2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

(3) Die Förderung bereits etablierter Maßnahmen bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Einzelfall bewilligt werden.

(4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

(5) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften

ten, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

(6) Zu jeder Maßnahme ist möglichst in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Das Quartiersmanagement unterstützt hierbei den /die Antragsteller/in und übernimmt erforderlichenfalls die Öffentlichkeitsarbeit auch selbst.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Paragraph 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

(3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 2.000,- EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Stadtteilbeirats nach Paragraph 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Paragraph 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 3.000,- EUR bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 200,- EUR (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

§ 5

Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Maßnahmenggebiet leben oder Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Institutionen, die im Maßnahmenggebiet tätig sind.

(2) Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Sandheide verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung. Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Erkrath.

(3) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist online unter www.erkrath.de und in gedruckter Form beim Quartiersmanagement erhältlich.

(4) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt wurden und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche /geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.

(5) Für Anschaffungen von maßnahmenbezogenen Sach- und Investitionsgütern ab 1.000 € sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.

(6) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können beim Quartiersmanagement angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Maßnahmenbeginn angemeldet und im Quartiersbüro Sandheide eingereicht werden.

(7) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung durch den Stadtteilbeirat angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 6

Bewilligung und Zuwendungsbescheid

(1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Sandheide“ eingerichtete Stadtteilbeirat Sandheide (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.

(2) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.

(3) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die ein persönliches (z. B. Verwandtschaft-/ Vermögens-) Interesse an der Maßnahme haben.

(4) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung maßnahmenspezifische Auflagen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.

(5) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Erkrath per Zuwendungsbescheid. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.

(6) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.

(7) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

(8) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

(9) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

§ 7

Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

(1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten ge-

prüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Erkrath an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.

(2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Maßnahmenbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.

(3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe, soweit die Summe aller Einnahmen, öffentlichen Mittel, Spenden und der bewilligten Fördermittel aus dem Verfügungsfonds die tatsächlichen Kosten der Fördermaßnahme übersteigt. Einbehaltene und nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

(4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an die Kasse des Verfügungsfonds zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

(5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

(6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen. Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

§ 8

Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht verfügen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2018 bis einschließlich 2021, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Option der Verlängerung dieser Richtlinie für die Jahre 2022 bis 2026 besteht in Abhängigkeit entsprechender Ratsbeschlüsse und positiver Zuwendungsbescheide.

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebiets Sandheide

Erkrath, 18.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

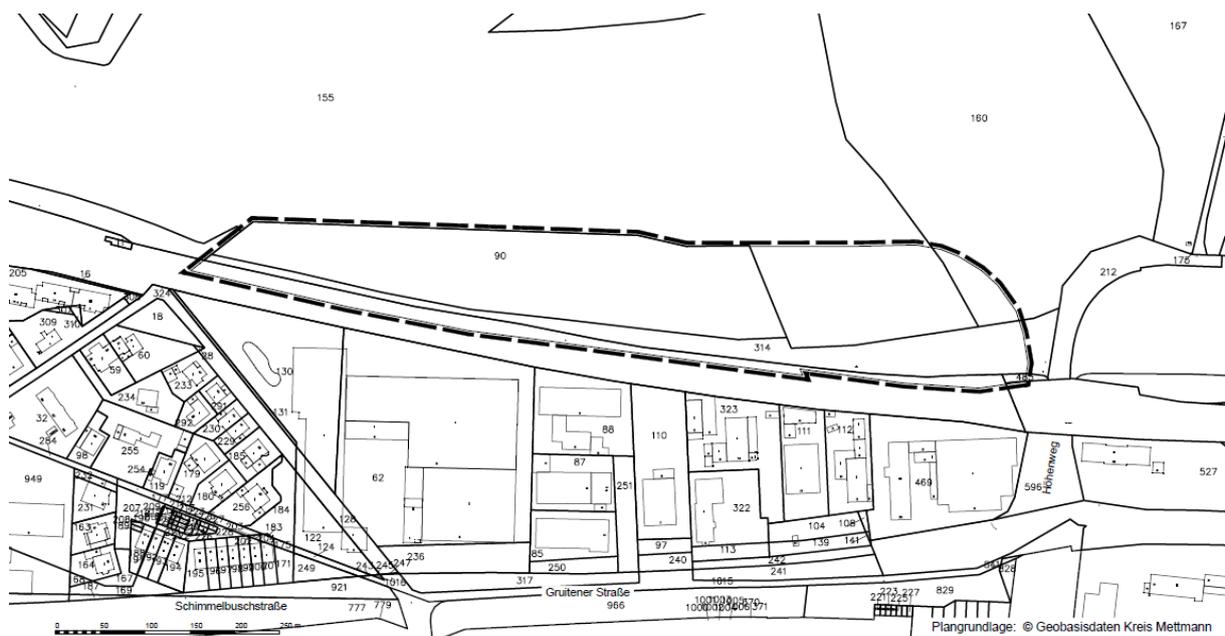
Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage –

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.09.2018 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – als Satzung beschlossen hat. Hierbei handelt es sich um eine Aufhebung des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Flurbezeichnung „Am Hof oben im Feld“
- im Osten durch den Park and Ride Platz S Bahn Haltepunkt Hochdahl - Millrath
- im Süden durch die Bahntrasse Düsseldorf- Wuppertal und
- im Westen durch den Kalkmühler Weg.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt, Maßstab im Original 1:2.500.



Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. IX 1A – Zentrales Heizwerk und Müllverbrennungsanlage – tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird gemäß § 10 Absatz 3 und § 10a Absatz 1 und 2 BauGB ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300-307 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend werden die o.g. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen/Bauen · Planen/Bauleitplanung/rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch hingewiesen:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, 18.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. H 51 – Cleverfeld –

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.07.2018 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. H 51 – Cleverfeld – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 51 – Cleverfeld – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

- im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung
Am Weinbusch,
- im Osten durch die Bergische Allee (L 403 n),
- im Süden durch Wald (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11 und 76) und
- im Westen durch das Flurstück 431, Gemarkung Hochdahl, Flur 8 und durch Wald
(Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11).

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. [...]

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, 18.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 17.12.2018
– in Kraft getreten am 01.01.2019 –**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 u. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), und der §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 11.12.2018 für das Gebiet der Stadt Erkrath folgende Verordnung erlassen:

Gliederung:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Nutzung von Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfall- und Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Einfriedigungen, Gegenstände und Überhänge im Straßenraum, Rattenbekämpfung
- § 13 Offene Feuer
- § 14 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Anlage: Verwarn- und Bußgeldkatalog

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet von Erkrath.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
 - a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe im Rahmen ihrer Freigabe für die Öffentlichkeit, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b. Ruhebänke, Toiletten, Einrichtungen für Spiel und Sport, Fernsprech-, Wetter- und ähnliche Einrichtungen;
 - c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfallbehälter und Depotcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophen-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2**Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen, dem öffentliche Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, nicht geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder übermäßig belästigt werden. Als fortwährende Belästigungen gelten insbesondere
 - a. aggressives Betteln durch forderndes Ansprechen von Passanten, sich aufdrängen, den Weg versperren, nebenhergehen oder festhalten sowie Betteln unter Vortäuschen einer tatsächlich nicht bestehenden körperlichen Behinderung und ähnlichem;
 - b. störender exzessiver Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit);
 - c. unnötiges Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).
- (2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (Allgemeine Verhaltenspflichten im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (4) Straßenmusik darf nur in solcher Lautstärke und Intensität aufgeführt werden, dass eine Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Darbietung an einem Ort darf maximal 30 Minuten andauern. Nach jeder Darbietung ist der Standort

um mindestens 100 m zu verlagern. Die Verwendung von elektrischen Verstärkern für die Aufführung der Straßenmusik bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Ordnungsbehörde.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 - a. unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, diese zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, abzuknicken oder anderweitig zu verändern;
 - b. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - c. in den Anlagen zu übernachten;
 - d. die Notdurft zu verrichten;
 - e. Kraftfahrzeuge zu reparieren, es sei denn dies ist nach einer plötzlichen Störung zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich. Öl, Benzin und andere Betriebsstoffe dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangen und den Boden oder das Grundwasser verunreinigen;
 - f. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen, Materialien zu lagern oder unbefugt Depotcontainer für Altkleider und Schuhe aufzustellen;
 - g. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - h. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, dem Franziskushospiz und Friedhöfen im unmittelbaren Bereich von deren Zu- und Ausgängen auszuüben;
 - i. Anlagen zu befahren, auch mit Rollschuhen, Skateboards und Inlineskatern. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und ähnlichen;
 - j. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - k. vereiste Gewässer zu betreten.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in Anlagen sowie an und auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen – insbesondere an Bäumen, Haltestelle und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainer und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter,

Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen, zur Mitnahme abzulegen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu verdecken.

- (2) Ebenso ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Zulässige Werbeanlagen dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Wer Druckerzeugnisse verteilt ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an und in den Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere im Umkreis von 50 m um den Ort der Verteilung herum weggeworfene Schriften unverzüglich wieder einzusammeln.
- (4) Wer entgegen den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zu unverzüglicher Beseitigung der Störung verpflichtet.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen, in den Anlagen und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind Tiere so zu führen und zu halten, dass sie weder Personen oder andere Tiere verletzen oder gefährden sowie Sachen beschädigen oder verunreinigen können.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu sind geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und dem Transport von Tierkot, wie etwa Kunststoffbeutel, bereitzuhalten. Ausgenommen von dem Beseitigungsgebot sind blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Skateranlagen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint zu führen:
 - a. in den Fußgängerzonen, den Haupteinkaufs- und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, insbesondere in den Fußgängerzonen und Einkaufszentren Bahnstraße, Bavierstraße, Hochdahler Markt, den Hochdahl-Arcaden (Beckhauser Straße 16), Bergstraße, Sandheider Markt und Neuenhausplatz;
 - b. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Friedhöfen entsprechend der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Erkrath in der jeweils gültigen Fassung;
 - c. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen;
 - d. in öffentlich zugänglichen Gebäuden.Innerhalb von Anlagen sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.
- (5) Das Ausbringen von Futtermitteln zur Fütterung von herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben, ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang auf Verkehrsflächen und in Anlagen gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung fälschungssicher kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
- (2) das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Lebensmittel- und Zigarettenresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen und das Ausspucken von Kaugummi;
- das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Verkehrsfläche oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren oder Basen sowie von säure- oder basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde austreten, haben die Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei oder Feuerwehr - ist zudem umgehend Mitteilung zu machen;
 - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien sowie von Laub auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss diese Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen. Abfälle, die in einem Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb herum anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der vor Ort verantwortlichen Person unverzüglich zu entfernen.
- (6) Vor Gewerbebetrieben, die dem Nichtraucherschutzgesetz NRW unterfallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Asche und Zigarettenresten von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 7

Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Ablegen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die befüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass Behinderungen des Verkehrs und Verunreinigungen der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. Feuerwehzufahrten dürfen nicht mit Abfallbehältern und Sperrmüll zugestellt oder beeinträchtigt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und demzufolge § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht zum Übernachten genutzt werden, es sei denn, dies ist zur Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit erforderlich.
- (3) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 9

Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen grundsätzlich nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch in der Örtlichkeit vorhandene Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt wird.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen für Personen ab 14 Jahre verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20 Uhr, erlaubt.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen untersagt. Tiere dürfen dort nicht mitgeführt werden.

- (5) Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeiten als Spielflächen freigegeben. Welche Nutzungen auf der jeweiligen Spielfläche freigegeben sind, ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort. Die Absätze 2 bis 4 gelten für alle Schulhöfe; Absatz 1 gilt zusätzlich für die Schulhöfe von Grundschulen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück oder Gebäude zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Die Ausführung der Hausnummer muss in arabischen Ziffern erfolgen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder der Einfriedigung des Grundstückes, und zwar jeweils an der dem Haupteingang nächsten gelegenen Stelle, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder separat anzubringen.
- (3) Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, das Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweiszeichen für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen.

§ 12

Einfriedigungen, Gegenstände und Überhänge im Straßenraum, Rattenbekämpfung

- (1) Einfriedigungen von Grundstücken an Verkehrsflächen, Anlagen oder dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können. Dies gilt insbesondere für das Anbringen von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, gleichzeitig ist an der Außenseite ein glatter Draht in gleicher Höhe anzubringen. Elektrozäune müssen als solche gekennzeichnet sein. Werden Tiere auf eine Weide gehalten, die von öffentlichen

Verkehrsflächen oder Anlagen aus einsehbar ist, ist an der Einfriedigung ein Hinweis mit den Daten zur Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person anzubringen.

- (2) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen sowie Bäume und Sträucher und ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Fahrbahn bzw. dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ob ein Baum oder andere Gegenstände in eine Verkehrsfläche hineinragen dürfen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald davon eine Gefahr für die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ausgeht.
- (4) Auf den in Absatz 1 genannten Anlagen und Flächen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten oder andere Gesundheitsschädlinge ausgebracht werden. Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen dort werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst. Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen auf privaten Grundstücken im Grenzbereich zu Verkehrsflächen und Anlagen wird durch eine eigene Ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

§ 13

Offene Feuer

- (1) Das Entzünden offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Grillen mit handelsüblichen Stoffen sowie Stockbrot- und Lagerfeuer. § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW gilt unbeschadet dieser Regelung. Für Stockbrot- und Lagerfeuer gelten zudem die nachfolgenden Absätze entsprechend.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (3) Die Anzeige für das Brauchtumsfeuer muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchzuführen beabsichtigen,
 - b. Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen sollen,
 - c. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d. Entfernung des Feuers zu baulichen Anlagen und zu Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
 - e. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f. getroffene Vorbereitungen zur Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Mobiltelefonnummer zur Erreichbarkeit).
- (4) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mi-

neralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden des Feuers noch zu dessen Unterhaltung genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurz vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - a. 100 m zu Gebäuden, welche zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b. 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
 - c. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d. 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.
- (7) Soweit die Grundfläche der Feuerstelle die Größe von einem Quadratmeter und das aufgeschichtete Pflanzenmaterial eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten, dürfen die Mindestabstände nach Absatz 6 unterschritten werden. Eine Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit darf dadurch nicht entstehen.
- (8) Die Regelungen zur Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW bzw. zur Untersagung des Feuers nach § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW bleiben unberührt. Die Anordnung von weiteren Sicherheitsvorkehrungen und –maßnahmen ist jederzeit möglich zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen können.
- (9) Abweichende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerinnen und Antragsteller die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c. die Verbote und Verpflichtungen gemäß § 4 der Verordnung,
 - d. die Bestimmung hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung,
 - e. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung,
 - f. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll und Sperrgut gemäß § 7 der Verordnung,
 - g. das Ab- und Aufstell- sowie Nutzungsverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung,

- h. das Verbot der unbefugten Nutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen gemäß § 9 der Verordnung,
- i. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
- j. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
- k. die Vorgaben und Verbote gemäß § 12 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 lit. d des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflichten aus § 13 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem hier als Anlage beigefügten Verwarn- und Bußgeldkatalog in der jeweils geltenden Fassung geahndet, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath 22.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Maßnahme	Owi-Tatbestand
<i>Persönliches Verhalten</i>			
1.	Lärmen	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 20 – 80 Euro	§ 2 Abs. 1 OVO
2.	Störender exzessiver Alkoholkonsum	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 20 Euro	§ 2 Abs. 1 OVO
3.	Aggressives Betteln	Platzverweis	§ 2 Abs. 1 OVO
4.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Pflanzen	35 – 200 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Buchstabe a. OVO
5.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Bänken, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Hinweisschildern und anderen Einrichtungen	35 – 500 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b. OVO
6.	Beschädigen / unbefugtes Entfernen von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen	55 – 350 Euro; Strafanzeige	§ 3 Abs. 2 Buchstabe j. OVO
7.	Notdurft verrichten	35 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe d. OVO
8.	Kraftfahrzeuge reparieren	35 – 150 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe e. OVO
9.	Befahren der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen mit Rollschuhen, Skateboards und Inlineskatern	Mündliche Verwarnung und Platzverweis, wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe i. OVO
10.	Befahren der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen mit Fahrzeugen	35 Euro	§ 3 Abs. 1 Buchstabe i. OVO
11.	Bemalen, -sprühen, -schriften, -schmutzen von in § 4 Abs. 1 genannten Flächen ohne Genehmigung	100 – 250 Euro; Strafanzeige	§ 4 Abs. 2 OVO
12.	Übernachtung auf Verkehrsflächen und in Anlagen	Platzverweis; wiederholter Verstoß 35 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe c. OVO
13.	Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen nach § 1 Abs. 2	Platzverweis, 20 Euro	§ 8 Abs. 1 OVO
14.	Nutzung von Wohnwagen als Unterkunft, sofern auf Verkehrsflächen abgestellt	Platzverweis, 35 Euro	§ 8 Abs. 2 OVO
<i>Werbung</i>			
15.	Unerlaubtes Plakatieren	55 – 250 Euro; Anordnung des sofortigen Beseitigung	§ 4 Abs. 1 OVO
16.	Ablegen von Werbematerial	35 – 500 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 4 Abs. 1 OVO

<i>Tiere</i>			
17.	Nichtbeseitigung von Verunreinigungen durch Hunde / Pferde	70 – 150 Euro; Anordnung der sofortigen Beseitigung	§ 5 Abs. 2 OVO
18.	Mitführen von Tieren auf Kinderspielflächen, Schulhöfen oder Bolzplätzen	25 – 75 Euro; Platzverweis	§ 5 Abs. 3 OVO
19.	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	Mündliche Verwarnung; wiederholter Verstoß 35 – 250 Euro	§ 5 Abs. 4 OVO
20.	Füttern herrenloser Tiere auf Verkehrsflächen und in öff. Anlagen	Mündliche Verwarnung; wiederholter Verstoß 35 – 250 Euro	§ 5 Abs. 5 OVO
<i>Abfall</i>			
21.	Wegwerfen und zurücklassen von Abfällen; insbesondere: a) Zigarettenkippen b) Papiertaschentücher c) Obst- und Lebensmittelreste d) Kleinere Mengen Verpackungen, Papier, Glas und Dosen e) Größere Abfallmengen	30 – 350 Euro 30 Euro 30 Euro 30 Euro 30 – 50 Euro 55 – 350 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe a. OVO
22.	Ausspucken von Kaugummi	40 Euro	§ 6 Abs. 1 OVO
23.	Ausschütten von Schmutz- und Abwasser; die ordnungsgemäße Einleitung ist ausgenommen	35 – 250 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe b. OVO
24.	Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern	30 – 150 Euro	§ 7 Abs. 1 OVO
25.	Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter oder öffentliche Abfallbehälter	75 – 500 Euro	§ 7 Abs. 2 OVO
26.	Abstellen von Recycling- und Sperrmüll neben Sammelcontainern	30 – 250 Euro	§ 7 Abs. 3 OVO
27.	Abstellen von Altkleider- oder Schuhcontainern oder andere Ansammlung von Materialien ohne Genehmigung	75 – 300 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe f. OVO
<i>Verschmutzung und Umweltgefährdung</i>			
28.	Reinigen von Fahrzeugen u.a. mit Reinigungszusätzen	35 – 150 Euro	§ 6 Abs. 1 Buchstabe c. OVO
29.	Ablassen und Einleitung von Öl, Altöl, Benzin und anderen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen	70 – 150 Euro; Strafanzeige	§ 6 Abs. 1 Buchstabe d. OVO

<i>Kinderspielplätze und Schulhöfe</i>			
30.	Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen nach Einbruch der Dunkelheit bzw. 20 Uhr	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 9 Abs. 3 OVO
31.	Aufenthalt auf Kinderspiel-, Bolzplätzen oder Schulhöfen mit Konsum von a) Alkohol b) Tabak / Tabakwaren c) Drogen oder sonstigen Rauschmitteln	Platzverweis und 35 Euro 35 Euro 75 Euro; Strafanzeige	§ 9 Abs. 4 OVO
32.	Nutzung von Schulhöfen der Grundschulen als Spielfläche von Kindern ab 14 Jahren	Mündliche Verwarnung und Platzverweis; wiederholter Verstoß 10 Euro	§ 9 Abs. 5 OVO
	Mitführen von Tieren auf Schulhöfen, Spiel- und Bolzplätzen, <i>siehe Buchstabe 18</i>		
<i>Einfriedigungen</i>			
33.	Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern an der Außenseite eines Zauns	35 – 100 Euro	§ 12 Abs. 1 OVO
34.	Fehlende Kennzeichnung von Elektrozäunen	35 – 100 Euro	§ 12 Abs. 1 OVO
<i>Sonstiges</i>			
35.	Fehlendes oder fehlerhaftes Anbringen einer Hausnummer	35 – 100 Euro	§ 10 Abs. 1, 2, 3 OVO

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath
– Entwässerungssatzung – vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Erkrath am 11.12.2018 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

6. Öffentliche Abwasseranlage:

-neu-

e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

-neu-

14. Kontrollschacht:

Der zur Hausanschlussleitung gehörende Kontrollschacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Abwasserleitungen und –kanäle, der dem Einsteigen von Personen (Einsteigschacht) dient und der eine oder mehrere der folgenden Aufgaben haben kann: Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage. Zugang zur Kontrolle, Wartung und Reinigung von Leitungsabschnitten. Zusammenführen von Grundleitungen. Aufnahme von Richtungs- und Querschnittsänderungen. Kontrolle des eingeleiteten Abwassers. Für bei Inkrafttreten der Satzung bestehende Anlagen besteht Bestandsschutz.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

11. Grund-, Schichten-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen –abwasseranlage einzuhalten sind: (wenn diese nicht zugänglich ist. An einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle)

Tabelle 1

1.4 CSB BS / Verhältnis	< 4
1.5*Kohlenwasserstoffe	20mg/l
1.6* schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
1.14 Phosphor, gesamt	50mg/l

-neu-

1.15 organische halogenfreie Lösemittel (bestimmt als TOC) 10g/l

-neu-

*Die unter 1.5 und 1.6 genannten Grenzwerte sind auch im Abwasserteilstrom gemessen im Ablauf der Abscheideranlage einzuhalten.

Tabelle 2

2. Metalle (gelöst und ungelöst)

a) bis n)

-neu-

o) Antimon

-neu-

(3b) Die Durchführung der Probenahme sowie die Analysen- und Messverfahren zur Bestimmung der Grenzwerte und/oder Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass **Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

-neu-

(10) Die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Der Umfang und die Art der durchzuführenden Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.

(11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

-neu-

(6) Der Einbau und Betrieb von Küchenabfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen, organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. **Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.** Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt Erkrath nicht.

(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen, soweit dies technisch möglich ist. Bei Änderungen, Ausbesserungen oder Erneuerungen an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Kontrollschacht kann die Stadt Erkrath die Herstellung eines Kontrollschachtes verlangen. Der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen im öffentlichen Grundstücksbereich sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt. Der Grundstückseigentümer beauftragt eine durch die Stadt Erkrath zuge-

lassene Fachfirma mit der Ausführung der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich.

(5) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(7) Auf Antrag **und zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte**, kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, **hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.**

§ 14 Zustimmungsverfahren

-neu-

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung mit mindestens folgenden Inhalten einzureichen:

1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Entwässerungsanlage mit der Größe der befestigten Grundstücks- und Dachflächen. Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Menge des einzuleitenden Abwassers.

2. Einen amtlichen Lageplan Maßstab 1:500 oder 1:250 mit der Darstellung der Grundstücksgrenzen, der vorhandenen und geplanten Bebauung, der Höhenlage des Grundstücks bezogen auf NHN, aller vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen und der Lage des öffentlichen Entwässerungskanals einschließlich der erforderlichen Angaben über Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen und der Lage der Kontrollschächte.

3. Grundrissplan Keller- bzw. Erdgeschoss Maßstab 1:100 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen, der Lage der Kontrollschächte und sonstigen technischen Einbauten und falls vorhanden alle unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässe-

rungeinrichtungen und –leitungen mit der Lage- und Höhenangabe der Rückstausicherungen.

4. Höhenschnitt des vorhandenen oder geplanten Gebäudes.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜWVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜWVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜWVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜWVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜWVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen **im Sinne des LWG NRW** handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser **oder sonstiges Wasser** als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,

9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3a

die Pumpenschächte oder die Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

13. § 18 **Abs. 3**

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 11.12.2018 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2019 je cbm Schmutzwasser

jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,07 EUR;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,93 EUR.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,13 EUR;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,93 EUR.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 jährlich:

- c) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,14 EUR;
- d) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,12 EUR.

§ 10 Abs. 4

Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2019 für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich 1,12 EUR.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 jährlich 1,07 EUR.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 jährlich 1,06 EUR.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW 2018, S.90, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S.442 ff.), des Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetzes (KrW /AbfG) vom 24.02.2012(BGBl. I 2017, S.212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl.I 2017, S.2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017 S. 3295) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung erhält in den Paragraphen 2, 13 und 16 die folgenden Änderungen:

a) § 2 Abs. (3) Neufassung

Neuer Wortlaut für § 2 Abs. (3):

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkrath. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.“

b) § 13 Abs. 5 3. Satz Neufassung

„Das Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden bei einem:

120 l Behälter (auch als 40 l, 60 l, 80 l) 50 kg

240 l Behälter 100 kg

0,77 m³ und 1,1 m³ Behälter 500 kg

Zugelassene städtische Müllsäcke 20 kg

Papierbündel 12 kg“

c) § 16 Abs. (3) Neufassung

„Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkrath benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Altbatteriesammlung der GRS zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gemeinsam mit den Sperrgutabfuhrterminen vergeben.“

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkrath informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchgeführt wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 11. Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.212ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 20. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **19. Änderung** vom 14.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 der Gebührensatzung „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält einen vollständig neuen folgenden Wortlaut:

(1)

1. Der Gebührenmaßstab ist bemessen pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes bei einer Abfall-Einheitsgebühr.
Die Abfall-Einheitsgebühr wird ermittelt aus den Gesamtkosten aller Abfallentsorgungsleistungen, die sich entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath aus den Sammel-, Transport-, Bereitstellungs-, Verwertungs- und Entsorgungsleistungen ergeben. Die Gesamtkosten werden anhand der Literzahl und der Anzahl der Leerungen umgelegt.
2. Abschläge auf die Einheitsgebühr werden gewährt
 - a) bei der Nutzung der Biotonne. Der Abschlag beträgt 5 % der Einheitsgebühr. Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass das Volumen der Biobehälter mindestens 30 % des auf dem Grundstück gemeldeten Restmüllvolumens beträgt.
 - b) bei Kompostierung auf dem Grundstück. Der Abschlag beträgt 10 % der Einheitsgebühr. Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist die schriftliche Einwilligung zu einem Kontrollrecht der Stadt.
3. Für die Nutzung von Biotonnen je Grundstück wird eine Biotonnengebühr erhoben, wenn mehr als 240 l Biovolumen und das Biovolumen mehr als das Dreifache das Restmüllvolumen des Grundstücks übersteigt. Die Biotonnengebühr errechnet sich aus den Kosten der Bioabfallsammlung je Liter Biovolumen und beträgt 0,37 € je Liter.

- (2) Die Einheitsgebühr pro Liter Gefäßvolumen des Restmüllgefäßes beträgt: 1,28 €. Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze, die um eine Teilbarkeit durch 12 (Monate) zu erreichen, gerundet sind.

bei 14-täglicher Entleerung einschließlich der Gestellung des Gefäßes für einen:			in €/Jahr
1.			
40 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	51,12
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	48,48
		mit Abschlag für Eigenkompostierung	
40 l	grauen Abfallbehälter	(mit/ohne Biotonne)	45,96
60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	76,56
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	72,72
		mit Abschlag für Eigenkompostierung	
60 l	grauen Abfallbehälter	(mit/ohne Biotonne)	69,00
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	102,12
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	97,08
		mit Abschlag für Eigenkompostierung	
80 l	grauen Abfallbehälter	(mit/ohne Biotonne)	91,92
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	153,24
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	145,56
		mit Abschlag für Eigenkompostierung	
120 l	grauen Abfallbehälter	(mit/ohne Biotonne)	137,88
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Abschlag	306,36
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Abschlag für Biotonne	291,12
		mit Abschlag für Eigenkompostierung	
240 l	grauen Abfallbehälter	(mit/ohne Biotonne)	275,76
2. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:			
0,77			
cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	
		ohne Abschlag	1.966,08
0,77			
cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	
		ohne Abschlag	983,04
0,77			
cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	
		ohne Abschlag	3.932,28
0,77			
cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung	
		ohne Abschlag	491,52
0,77			
cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	
		mit Abschlag für Biotonne	1.867,80
0,77			
cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	
		mit Abschlag für Biotonne	933,96

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	3.735,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	466,92
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.769,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	884,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	3.539,04
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	442,32
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	2.808,72
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Abschlag	1.404,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	5.617,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Abschlag	702,24
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	2.668,32
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	1.334,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	5.336,64
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Biotonne	667,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	2.527,80
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	1.263,96
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	

	mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	5.055,72
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Abschlag für Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	631,92
3.	Gebührenpflichtiges Bio- bei 120 Liter tonnenvolumen einschließlich der Gestel- lung des Gefäßes	44,40
	Gebührenpflichtiges Bio- bei 240 Liter tonnenvolumen einschließlich der Gestel- lung des Gefäßes	88,80
		in €/Stück
4.	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)	3,50
5.	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath	
	pro 70 l Restmüllsack ohne Abschlag	3,50
	pro 70 l Restmüllsack mit Abschlag für Eigenkompostierung	3,00
		in €/ Leerung
6.	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter	54,00

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. H 55
– Neanderhöhe –**

(gemäß § 4a Absatz 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB))

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 55 – Neanderhöhe – mit dem Datum (Stand) vom 20.06.2018 einschließlich textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Datum vom 08.11.2018 sowie dem Umweltbericht mit Datum vom 08.11.2018 ergänzt um einen freiwilligen zusätzlichen Ausgleich für die Bodengüte in verkürzter Form beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nur zu dem hier beschlossenen ergänzten Teil des Umweltberichtes als Bestandteil des Bebauungsplans abgegeben werden können. Die ergänzten Textteile im Umweltbericht sind farblich gekennzeichnet.

Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung auf zwei Wochen verkürzt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. H 55 – Neanderhöhe – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

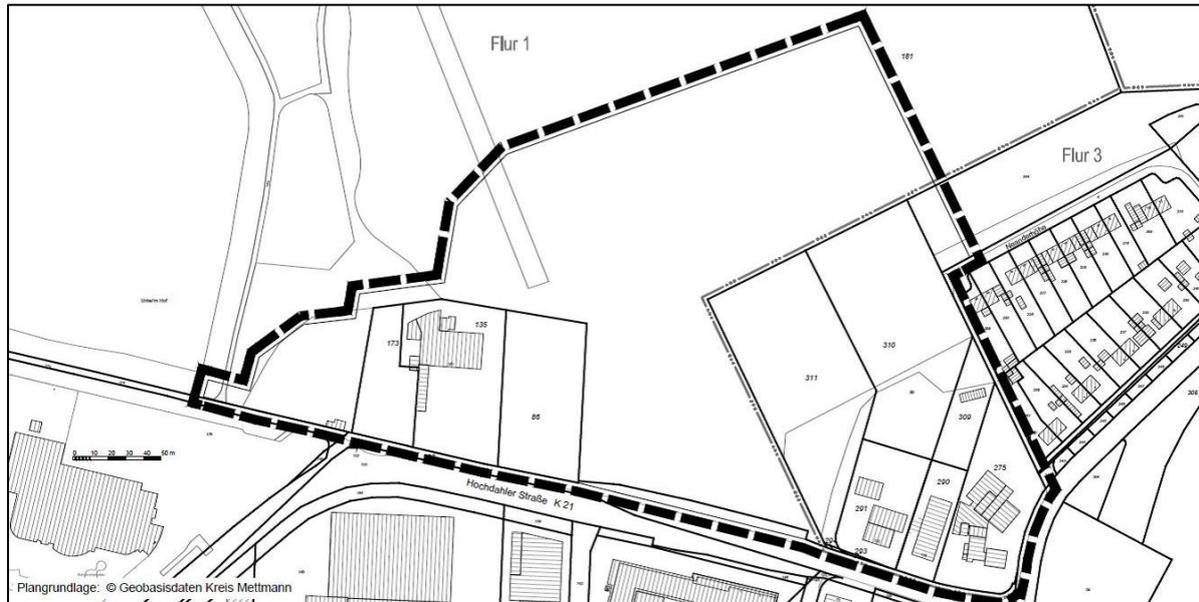
Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 55 – Neanderhöhe – liegt im Stadtteil Hochdahl.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (bei einer Tiefe des Geltungsbereiches von etwa 200 m)
im Osten durch die Straße Neanderhöhe und die Siedlung Neanderhöhe,
im Süden durch die Hochdahler Straße (K21) und
im Westen durch die Einmündung der Straße „Schöne Aussicht“.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan, Maßstab im Original 1:2.500,



zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. H 55 – Neanderhöhe –, die textlichen Festsetzungen, die Begründung einschließlich Umweltbericht nebst Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 18.01.2019

erneut beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da die erneute Auslegung nur die Ergänzung des Umweltberichtes behandelt und diese Ergänzung für sich genommen nicht auslegungsrelevant ist, sich aber aus Gründen der Transparenz dennoch für eine Auslegung entschieden wurde, findet die Auslegung verkürzt auf die o.g. zwei Wochen statt.

Der Entwurf und die vorliegenden Unterlagen können in dieser Zeit ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen → Bauen · Planen → Bauleitplanung → Bauleitpläne im Verfahren eingesehen werden.

Die zugrunde liegenden DIN-Normen können während der öffentlichen Auslegung nur beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf umliegende Schutzgebiete geprüft.

Hierzu sind folgende Arten umweltbezogener Informationen für den geänderten Teil verfügbar:

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
Boden / Fläche	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen / Bestand • Auswirkungen der Planung auf Boden und Fläche • Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe –, 08.11.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen / Bestand • Auswirkungen der Planung auf Boden und Fläche • Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 	Umweltbericht zur 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe –, 31.10.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen / Bestand • Auswirkungen der Planung auf Boden und Fläche • Landschaftspflegerische Maßnahmen 	Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan H 55 „Neanderhöhe“ der Stadt Erkrath, FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, 08.11.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von wertvollem Boden und landwirtschaftlicher Nutzflächen 	Unterschriftenliste (Öffentlichkeit) im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 14.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen • landwirtschaftlichen Bewirt- 	Stellungnahme von E. S. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Ne-

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
	sCHAFTUNG	anderhöhe – vom 11.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Flächen 	Stellungnahme von C. C. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 11.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Flächen 	Stellungnahme von M. H. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 11.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der Hochwasser- und Überflutungsgefahren durch Bodenversiegelung • Vernichtung wertvoller Böden und landwirtschaftlicher Nutzfläche 	Stellungnahme von P. K. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 10.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktion • Schutzwürdigkeit des Bodens • Bodeninanspruchnahme • vorhandene Altlasten 	Stellungnahme des Kreis Mettmann, Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 02.03.2018 und Schreiben im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 07.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust • Verlust hochwertiger Böden für die Landwirtschaft. 	Stellungnahme vom NABU Kreisverband Mettmann (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Ne-

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
		anderhöhe – vom 23.08.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktion • Schutzwürdigkeit / Schutzstatus des Bodens 	Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen, – Landesbetrieb – zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe –, Schreiben vom 05.02.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen / Bestand • Auswirkungen der Planung auf Boden 	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe –, 19.09.2007
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Bewertung Boden und Relief 	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe –, Seeling + Kappert GbR, 07.01.2009
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Auftreten von Karsthöhlen • Höhlenkataster 	Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Informationen zum Bereich Neanderhöhe Antwortschreiben vom 09.01.2008
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • vorkommenden Bodenarten • Schutzwürdigkeit des Bodens • Bodenwert/Ackerzahl • Bodenfunktion • Bodeninanspruchnahme 	Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe –, § 4 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 26.02.2007
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen • Auswirkungen der Planung auf den Boden 	Umweltbericht zur 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe –, 21.12.2006
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgangssituation des Schutzgutes im Untersuchungsraum • Bewertung des gegenwärtigen 	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integrierter FFH-Verträglichkeitsstudie, u.a. zum Bebauungsplan XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe – und zur 69. Flächennutzungs-

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
	gen Zustand des Schutzgutes	zungsplanänderung – Neanderhöhe –, IVÖR, 11.2006
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässigkeit • Grundwasser 	Stellungnahme zu den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und deren Auswirkungen, Quelle Eulental (Erkrath), Bieske und Partner, 18.09.2002
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich Neanderbad • Baugrund/Tragfähigkeit im Bereich Neanderbad 	Baugrund- und Versickerungsgutachten zum Neubauvorhaben Zentralbad „Neanderbad“, Dr. Breuer Beratende Ingenieure, Geologen, Mineralogen GmbH, 31.08.2002
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • vorkommenden Bodenarten • Tragfähigkeit des Baugrundes • geologische und hydrogeologische Verhältnisse • Bodenluft • Bodenbelastung • Versickerungsfähigkeit des Bodens • Vorhandensein von Grundwasser 	Bodenuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe – in Erkrath-Hochdahl, Gutachten, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, 27.10.1999, Bodenuntersuchungen B-Plan Nr. XII 1 A – Ge Gebiet Neanderhöhe, ergänzende Angaben, Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Düsseldorf, Schreiben vom 02.12.1999
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Baugrund • Grundwasser • Beurteilung der Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser 	Untersuchungen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 1. Bericht, zum Gewerbegebiet Bessemer Straße, Dietrich – Leonhardt und Partner, 18.11.1996
Kultur- und sonstige Sachgüter	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Funden / Siedlungsbefunden / Fundstellen aus der Zeit des Neandertalers • (vermuteten) Bodendenkmalen 	Schreiben des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, Dr. Weber, vom 16.11.2018

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
	<ul style="list-style-type: none"> • ehemaligem Hochdahler Hof • archäologischer Begleitung für anstehende Baumaßnahmen 	
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • archäologischer Fundschichten bzw. Funde • Baubegleitende archäologische Beobachtungen • Landschaftsbild 	Schreiben des Neanderthal Museums, Prof. Dr. Weniger, vom 15.11.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Bestand • Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter • Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe –, 08.11.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Bestand • Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter • Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 	Umweltbericht zur 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe –, 31.10.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Archäologischen Funden 	Unterschriftenliste (Öffentlichkeit) im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 14.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Archäologischen Funden / Fundlandschaft • Bodendenkmalen • Bodendenkmal „Hochdahler Hof“ • Lössboden • Baubegleitung durch Ar- 	Stellungnahme von W. H. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 13.09.2018

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
	chäologen <ul style="list-style-type: none"> • Relikte des 2. Weltkriegs als Bodendenkmäler 	
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Archäologischen Funden • Bodendenkmalen • Leben des Neandertalers • Ehem. Hochdahler Hof 	Stellungnahme von E. S. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 11.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Archäologische / prähistorische Funde • Bodendenkmal ehem. Hochdahler Hof • historische, kulturelle und archäologische Bedeutung der Fläche 	Stellungnahme von P. K. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 10.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Kulturlandschaftsbereich Nr. 161 – Düsseltal - • Umweltgut „Kulturelles Erbe“ 	Stellungnahme des LVR – Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Köln, Schreiben im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 69. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 06.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vermutung auf Bodendenkmal: Reste der historischen Hofanlage Hochdahler Hof 	Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, Schreiben im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 69. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 09.03.2018 und Schreiben im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 69. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. H 55 –

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
		Neanderhöhe – vom 28.08.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Bestand • Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter 	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. XII 1A – GE-Gebiet Neanderhöhe – , 19.09.2007
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen • Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter 	Umweltbericht zur 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe –, 21.12.2006
Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, • Einflüssen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie • das Klima und die Atmosphäre 	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe –, 08.11.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, • Einflüssen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie • das Klima und die Atmosphäre 	Landschaftspflegerische Begleitplan zum Bebauungsplan H 55 „Neanderhöhe“ der Stadt Erkrath, FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, 08.11.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, • Einflüssen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie • das Klima und die Atmosphäre 	Umweltbericht zur 69. Flächennutzungsplanänderung – Neanderhöhe –, 31.10.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser- und Überflu- 	Unterschriftenliste (Öffentlichkeit) im Verfahren nach § 3 Abs. 2

Thema / von der Planung berührte Umweltbelange	Inhalt / Thematischer Bezug	Bezeichnung der Information
	tungsgefahr durch Bodenversiegelung	BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 14.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Ländlicher Charakter geht verloren 	Stellungnahme von W. H. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 13.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser- und Überflutungsgefahr bei Starkregen durch Bodenversiegelung • Erwärmung und stadtnahen Grün- und Freiflächen • Summe geplanter Versiegelungsmaßnahmen 	Stellungnahme von P. K. (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 10.09.2018
	es werden Aussagen getroffen zu: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverlust und verbleibendem Freiraum 	Stellungnahme vom NABU Kreisverband Mettmann (Öffentlichkeit) Schreiben im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. H 55 – Neanderhöhe – vom 23.08.2018

Die umweltbezogenen Informationen können während der öffentlichen Auslegung (siehe oben stehende Angaben) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann nur Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des oben angegebenen Bebauungsplans abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt (gem. § 3 Abs. 2 S. 4 bis 6 BauGB).

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt der Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6103 oder -6112. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Erkrath, den 20.12.2018

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.